

sen; er galt lange als erstmals im Oktober/November 860 erwähnt⁵; seit drei Jahrzehnten weiß man zusätzlich nun immerhin, dass er sich am 24. September 863 im dritten Jahr seines Pontifikats befunden hat⁶ und dass seine Bischofsweihe somit frühestens am 25. September 860 erfolgt sein kann. Damit verblieb immerhin noch ein ganzes Jahrzehnt, zu dem man über Ebroins Verbleib und Schicksal spekulieren konnte, und vor allem auch über den Grund für das Ende seiner Amtsfunktion als Erzkapellan am Hofe Karls des Kahlen. War er aus politischen Gründen abgelöst worden, und wenn ja, inwiefern? Oder war er etwa verstorben? Und wenn ja, wann?

Nun ist Ebroin von Anfang an aber ein entschiedener Parteigänger Karls des Kahlen gewesen in dessen Kämpfen um die Durchsetzung seiner Herrschaft in Aquitanien gegen Pippin II. und dessen Anhänger; insofern mochten weder Levillain noch Oexle in ihren biographischen Aufsätzen über Ebroin so recht an ein politisches Zerwürfnis zwischen Karl und Ebroin nach 850 glauben: Also konnte nur Ebroins inzwischen erfolgter Tod der Grund für das Auftreten eines Nachfolgers im Amt des Erzkapellans erstmals am 18. Dezember 855 gewesen sein. Wann also? Levillain hat für den 18. April 854 als Todestag Ebroins plädiert, da er bereits im Sommer dieses Jahres Hilduin als Nachfolger im Hofamt glaubte nachweisen zu können⁷ – gestützt auf eine, wie Oexle gezeigt hat⁸, allerdings gar nicht so eindeutig zu interpretierende Aussage in einem Brief des Lupus von Ferrières. Ebroin selbst ist nun allerdings nicht allein Erzkapellan, sondern eben auch Angehöriger eines der westfränkischen Adelsclans dieser Jahrzehnte, der Rorgoniden, gewesen. Und ein Mitglied dieses Clans, Graf Gauzbert von Le Mans, obwohl in den regionalen Adelskämpfen an der Loire militärisch zuvor den Interessen Karls zuarbeitend, war im März 853 aus unbekannten Gründen auf dessen Befehl hin enthauptet worden – was, wie nicht anders zu erwarten, seine Verwandten in die Opposition und in die Teilnahme an einer Adelsfronde hineintrieb, die Ludwig den Deutschen zur

Recueil 1 (wie Anm. 2) S. 476–478. Vgl. auch OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 189. Hilduins nächste Erwähnung in seiner Amtsfunktion als Erzkapellan ist ein Brief Hinkmars von Reims und der Synodalen von Quierzy vom Februar 857 an Hilduin, referiert bei Flodoard von Reims, *Historia Remensis ecclesiae* III 24, MGH SS 36 S. 321,18–322,5; vgl. auch MGH Epp. 8/1 S. 50 Nr. 100.

5) Im Oktober/November 860 ist Ingenald als Teilnehmer an der Synode von Tusey bezeugt (MGH Conc. 4 S. 22,4 und 37,27). Letztmalig ist er erwähnt als Teilnehmer an der Synode von Douzy (871) ebd. S. 572,12).

6) Wie sich aus einer lange Zeit unbeachteten, abschriftlich überkommenen Notitia über eine Kirchweihe an diesem Tag in Poitiers ergibt, ed. Corneille H. KNEEPEKENS, À propos des débuts de l'histoire de l'église funéraire Sainte-Radegonde de Poitiers, in: *Cahiers de civilisation médiévale. Xe–XIIe Siècles* 29 (1986) S. 331–338, hier S. 336.

7) Vgl. LEVILLAIN, L'archichapelain Ebroin (wie Anm. 1) S. 205–215 (zum Todestag vgl. oben Anm. 1). Ebd. S. 204 Anm. 1–2 auch allerlei andere ältere Datierungsvorschläge für Ebroins Tod referiert, für die letztlich eindeutige Quellenbelege fehlen.

8) Vgl. OEXLE, Bischof Ebroin (wie Anm. 1) S. 189–191.